

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Stadtwerke Bramsche GmbH für die Lieferung von Erdgas und Strom

1. Anwendungsbereich

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Stadtwerke Bramsche für die Lieferung von Erdgas und Strom (nachfolgend: AGB) regeln die Bedingungen, zu denen die Stadtwerke Bramsche GmbH (nachfolgend: SW Bramsche) den Kunden im Rahmen von Lieferverträgen mit Erdgas oder Strom beliefert.

2. Vertragsschluss und Lieferbeginn

- 2.1 Der Liefervertrag kommt durch Vertragsbestätigung von SW Bramsche in Textform zustande.
- 2.2 Der tatsächliche Lieferbeginn hängt davon ab, dass alle für die Belieferung notwendigen Maßnahmen (Kündigung des bisherigen Liefervertrages, etc.) erfolgt sind.

3. Vertragspflichten und Lieferpflichten

- 3.1 Der Kunde beauftragt SW Bramsche mit der Lieferung seines gesamten Bedarfs an Erdgas oder Strom. Im Falle einer Erdgaslieferung bezieht der Kunde seinen Erdgasbedarf in Niederdruck ohne registrierende Leistungsmessung für die im Auftrag angegebene Lieferstelle. Bei einer Stromlieferung bezieht der Kunde seinen gesamten Bedarf an Strom (Wechselstrom) in Niederspannung ohne registrierende Leistungsmessung für die im Auftrag angegebene Lieferstelle. Ausgenommen hiervon ist die Bedarfsdeckung durch Eigenanlagen der Kraft-Wärme-Kopplung bis 50 kW elektrischer Leistung und aus erneuerbaren Energien. Ferner sind Eigenanlagen, die den Bedarf dann decken, wenn die Stromversorgung durch SW Bramsche ausfällt, ausgenommen. So genannte Notstromaggregate dürfen außerhalb ihrer eigentlichen Bestimmung nur zur Erprobung (maximal 15 Stunden monatlich) betrieben werden.
- 3.2 Der Kunde wird die gelieferte Energie ausschließlich zur eigenen Versorgung nutzen. Eine Weiterleitung an Dritte ist unzulässig. Daneben ist der Kunde verpflichtet, die gelieferte Energiemenge zu den Preisregelungen des Vertrages abzunehmen und zu bezahlen.
- 3.3 SW Bramsche ist verpflichtet, den gesamten Energiebedarf des Kunden entsprechend der Regelungen des Vertrages zu decken.
- 3.4 SW Bramsche ist zur Aufnahme der Energielieferung nicht verpflichtet, wenn der Anschluss des Kunden gesperrt ist oder kein Netzanschluss besteht. Weiterhin gilt Ziffer 3.3 nicht, soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und die Anschlussnutzung nach § 17 oder § 24 Abs. 1, 2 und 4 Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) bzw. § 17 oder § 24 Abs. 1, 2 und 4 der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) unterbrochen hat oder soweit und solange SW Bramsche an der Erzeugung, dem Bezug oder der vertragsgemäßen Lieferung in Fällen höherer Gewalt oder wirtschaftlicher Unzumutbarkeit gehindert ist.
- 3.5 Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Energieversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, SW Bramsche ebenfalls von seiner Leistungspflicht befreit.

4. Haftung

- 4.1 Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Energieversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen (§ 18 NDAV bzw. § 18 NAV). Die Kontaktdaten des Netzbetreibers teilt SW Bramsche dem Kunden jederzeit auf Anfrage mit.
- 4.2 SW Bramsche wird unverzüglich über die mit der Schadensverursachung zusammenhängenden Tatsachen Auskunft zu geben, wenn sie SW Bramsche bekannt sind oder von dieser in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und der Kunde dies wünscht.
- 4.3 In allen übrigen Haftungsfällen ist die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (sog. Kardinalpflichten).
- 4.4 Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des jeweiligen Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die er kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen. Gleiches gilt bei grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen (nicht leitende Angestellte) außerhalb des Bereichs der wesentlichen Vertragspflichten sowie der Lebens-, Körper oder Gesundheitsschäden.
- 4.5 Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

5. Preise und Preisänderungen

- 5.1 **Erdgas:** Im Erdgaspreis sind folgende Kosten enthalten: Die Umsatzsteuer, die Energiesteuer (Regelsatz), die Netzentgelte, die Konzessionsabgaben, das Entgelt für Messstellenbetrieb sowie die Beschaffungs- und Vertriebskosten.
Strom: Im Strompreis sind folgenden Kosten enthalten: Die Umsatzsteuer, die Energiesteuer, die Erneuerbare-Energien-Umlage, die Netzentgelte, die Kraft-Wärme-Kopplungs-Umlage, die § 17f EnWG Offshore-Umlage, die Umlage nach § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten, die § 19 Strom-NEV-Umlage, die Konzessionsabgaben, das Entgelt für Messstellenbetrieb sowie die Beschaffungs- und Vertriebskosten.
- 5.2 Preisänderungen durch SW Bramsche erfolgen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens. Der Kunde kann die Billigkeit der Preisänderung zivilgerichtliche überprüfen lassen. Bei der einseitigen Leistungsbestimmung durch SW Bramsche sind ausschließlich Änderungen der Kosten zu berücksichtigen, die für die Preisermittlung nach Ziffer 5.1 maßgeblich sind. SW Bramsche ist bei Kostensteigerungen berechtigt, bei Kostensenkungen verpflichtet, eine Preisänderung durchzuführen. Bei der Preisermittlung ist SW Bramsche verpflichtet, Kostensteigerungen nur unter Ansatz gegenläufiger Kostensenkungen zu berücksichtigen und eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen.
- 5.3 SW Bramsche hat den Umfang und den Zeitpunkt einer Preisänderung so zu bestimmen, dass Kostensenkungen nach denselben betriebswirtschaftlichen Maßstäben Rechnung getragen wird wie Kostenerhöhungen. Insbesondere darf SW Bramsche Kostensenkungen nicht später weitergeben als Kostensteigerungen. SW Bramsche nimmt mindestens alle zwölf Monate eine Überprüfung der Kostenentwicklung vor.
- 5.4 Änderungen der Preise werden erst nach textlicher Mitteilung an den Kunden wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss.
- 5.5 Ändert SW Bramsche die Preise, so hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist spätestens zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zu kündigen. Hierauf wird SW Bramsche den Kunden in der textlichen Mitteilung hinweisen. Die Kündigung bedarf der Textform. SW Bramsche soll die Kündigung unverzüglich nach Eingang in Textform bestätigen. Das Recht zur ordentlichen Kündigung nach Ziffer 6.1 bleibt unberührt.
- 5.6 Abweichend von vorstehenden Ziffern 5.2 bis 5.5 werden Änderungen der Umsatzsteuer gemäß Umsatzsteuergesetz zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung ohne Ankündigung und ohne außerordentliche Kündigungsmöglichkeit an den Kunden weitergegeben.

- 5.7 Ziffern 5.2 bis 5.5 gelten auch, soweit künftig neue Steuern, Abgaben oder sonstige staatlich veranlasste, die Gewinnung, Erzeugung, Beschaffung, Speicherung und Netznutzung (Übertragung und Verteilung) oder den Verbrauch von Erdgas bzw. elektrischer Energie betreffende Belastungen oder Entlastungen wirksam werden.
- 6. Vertragslaufzeit, Kündigung, Umzug und Lieferantenwechsel**
- 6.1 Die Vertragslaufzeit und die ordentliche Kündigungsfrist ergeben sich aus den im Vertrag vereinbarten Regelungen.
- 6.2 Der Kunde ist verpflichtet, SW Bramsche jeden Umzug mit einer Frist von sechs Wochen auf das Ende eines Kalendermonats unter Angabe der neuen Anschrift in Textform anzuzeigen, um die Weiterbelieferung durch SW Bramsche zu ermöglichen. Erfolgt die Mitteilung des Kunden verspätet oder gar nicht, haftet er gegenüber dem Lieferanten für von Dritten an der ursprünglich vertraglich vereinbarten Abnahmestelle entnommene Energie.
- 6.3 Ein Umzug des Kunden beendet den Liefervertrag nur, wenn der Kunde aus dem Gebiet eines Netzbetreibers in das Gebiet eines anderen Netzbetreibers zieht. SW Bramsche unterbreitet dem Kunden für die neue Abnahmestelle gerne ein neues Angebot über die Belieferung mit Energie.
- 6.4 Bei einem Umzug innerhalb des Gebietes eines Netzbetreibers ist der Kunde berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von vier Wochen auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen.
- 6.5 Über die gesetzlichen Rücktrittsrechte hinaus bestehen keine weiteren Rücktrittsrechte.
- 6.6 Jede Kündigung bedarf der Textform. SW Bramsche soll eine Kündigung des Kunden unverzüglich nach Eingang in Textform bestätigen.
- 6.7 SW Bramsche gewährleistet einen unentgeltlichen und zügigen Lieferantenwechsel, soweit der Kunde den bestehenden Liefervertrag ordnungsgemäß gekündigt hat.
- 7. Fristlose Kündigung**
- 7.1 Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund gemäß § 314 BGB bleibt unberührt.
- 7.2 Liegen wiederholt die Voraussetzungen für eine Unterbrechung der Versorgung nach Ziffer 18.1 vor, ist SW Bramsche berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach Ziffer 18.2 ist SW Bramsche zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie dem Kunden zwei Wochen vorher angedroht wurde. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Kündigung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder wenn der Kunde darlegt, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt.
- 8. Vertragsänderungen**
- 8.1 Die Regelungen des Vertrages einschließlich dieser Bedingungen beruhen auf den derzeitigen gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen, wie z. B. dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) der Gasgrundversorgungsverordnung (GasGVV) und der Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV), sowie auf der aktuellen einschlägigen Rechtsprechung der höchstinstanzlichen Gerichte und auf den aktuellen Verwaltungsentscheidungen. SW Bramsche kann die Regelungen des Stromliefervertrages und dieser AGB neu fassen, um diese an aktuelle Gesetzesentwicklungen oder sonstige Änderungen von Rechtsvorschriften sowie an aktuelle Rechtsprechung oder einschlägige Verwaltungsentscheidungen anzupassen, wenn der Vertrag hierdurch lückenhaft oder eine Fortsetzung des Vertrages für die SW Bramsche unzumutbar werden.
- 8.2 SW Bramsche wird dem Kunden die Anpassungen nach Ziffer 8.1 mindestens drei Monate vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. Die Änderungen gelten als genehmigt, wenn der Kunde in Textform nicht mindestens einen Monat vor Wirksamwerden der Anpassung widerspricht. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung des Widerspruchs. SW Bramsche wird den Kunden auf die Bedeutung seines Verhaltens in der textlichen Mitteilung besonders hinweisen.
- 8.3 Daneben kann der Kunde den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen kündigen, wenn SW Bramsche die Vertragsbedingungen einseitig ändert. Hierauf wird SW Bramsche den Kunden in der textlichen Mitteilung hinweisen. Die Kündigung bedarf der Textform. SW Bramsche soll die Kündigung unverzüglich nach Eingang in Textform bestätigen. Das Recht zur ordentlichen Kündigung nach Ziffer 6.1 bleibt unberührt.
- 9. Wesentliche Änderungen durch den Kunden**
- 9.1 Der Kunde ist verpflichtet, wesentliche Änderungen der Nutzung der Verbrauchsstelle bzw. des Jahresverbrauchs SW Bramsche in Textform mitzuteilen, um weiterhin eine verbrauchsgerechte Abrechnung zu gewährleisten. Durch die Nutzungs-/Verbrauchsänderung wird gegebenenfalls eine Anpassung der Abschlagszahlungen erforderlich. Der Kunde ist ebenfalls verpflichtet, Änderungen seiner Rechnungsanschrift unverzüglich in Textform mitzuteilen.
- 9.2 Der Kunde hat den Lieferanten vier Wochen vor der geplanten Inbetriebnahme von Eigenerzeugungsanlagen in Textform zu informieren.
- 10. Messeinrichtungen und Messung**
- 10.1 Die von SW Bramsche gelieferte Energie wird durch die Messeinrichtungen nach den Vorschriften des Messstellenbetriebsgesetzes festgestellt.
- 10.2 Auf Verlangen des Kunden wird SW Bramsche jederzeit eine Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 40 Absatz 3 des Mess- und Eichgesetzes beim Messstellenbetreiber veranlassen. Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht bei SW Bramsche, so hat er diese zugleich mit der Antragstellung zu benachrichtigen. Die Kosten der Prüfung fallen SW Bramsche zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Kunden.
- 10.3 Sollte sich der Kunde für einen anderen Messstellenbetreiber als seinen grundzuständigen Messstellenbetreiber entscheiden, hat der Kunde SW Bramsche hierüber in Textform unverzüglich zu unterrichten. SW Bramsche wird eine etwaige Änderung in der Bepreisung der Entgelte für die Messung im Rahmen der Abrechnung berücksichtigen.
- 11. Ablesung und Zutrittsrecht**
- 11.1 SW Bramsche ist berechtigt, zum Zwecke der Abrechnung die Messeinrichtungen selbst abzulesen. Zu diesem Zweck muss der Kunde den Zutritt gemäß Ziffer 11.4 gewähren. Weiterhin ist SW Bramsche berechtigt, die Ablesedaten zu verwenden, die sie vom Netzbetreiber, Messstellenbetreiber oder von einem die Messung durchführenden Dritten erhalten hat.
- 11.2 Außerdem ist SW Bramsche berechtigt, vom Kunden zu verlangen, die benötigten Werte selber abzulesen und unter Angabe des Ablesedatums mitzuteilen. Der örtliche Netzbetreiber oder der Messstellenbetreiber können den Kunden ebenfalls bitten, den Zählerstand abzulesen.
- 11.3 Führt der Kunde eine verlangte Selbstablesung nach Ziffer 11.2 nicht durch, kann SW Bramsche auf Kosten des Kunden die Ablesung selbst vornehmen, den Verbrauch auf Grundlage der vorherigen Ablesung bzw. bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen oder einen Dritten mit der Ablesung beauftragen. Zu diesem Zweck muss der Kunde den Zutritt gemäß Ziffer 11.4 gewähren.

- 11.4** Der Kunde muss SW Bramsche oder einem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der SW Bramsche nach vorheriger Benachrichtigung den Zutritt zu seinen Räumen gestatten, soweit dies zur Ablesung der Messeinrichtungen gemäß Ziffer 11.1 und 11.3 erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an den Kunden erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der örtliche Netzbetreiber oder der Messstellenbetreiber kann den Kunden ebenfalls bitten, den Zählerstand abzulesen. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.
- 12. Abrechnung**
- 12.1** Abrechnungsgrundlage für den Arbeitspreis ist die gelieferte Energiemenge in Kilowattstunden (kWh). Zum Ende jedes (von SW Bramsche festgelegten) Abrechnungsjahres wird eine Jahresrechnung und zum Ende des Lieferverhältnisses wird von SW Bramsche eine Schlussrechnung erstellt, in welcher der tatsächliche Umfang der Belieferung unter Anrechnung der Abschlagszahlungen abgerechnet wird.
- 12.2** Ändern sich die vertraglichen Preise während eines Abrechnungszeitraumes die verbrauchsabhängigen Preise, so wird der Verbrauch zeitanteilig bis zum Datum der Preisänderung berechnet, es sei denn, der Kunde teilt den tatsächlichen Zählerstand zu diesem Datum mit. Die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen werden prozentual angepasst.
- 12.3** Soweit erforderlich, werden jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen auf Grundlage der für vergleichbarere Kunden maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen in der Jahresverbrauchsabrechnung berücksichtigt.
- 12.4** Abweichend von Ziffer 12.1 bietet SW Bramsche an, den Verbrauch monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich (unterjährige Abrechnung) auf der Grundlage einer gesonderten Vereinbarung nach Maßgabe der Ziffern 12.4.1 bis 12.4.3 abzurechnen.
- 12.4.1.** Eine unterjährige Abrechnung kann immer nur mit Beginn eines Kalendermonats aufgenommen werden.
- 12.4.2.** Der Wunsch nach einer unterjährigen Abrechnung ist SW Bramsche vom Kunden in Textform spätestens einen Monat vor dem gewünschten Anfangsdatum mitzuteilen. In der Mitteilung sind anzugeben:
- Die Angaben zum Kunden (Firma, Familienname, Vorname, Geburtstag, Adresse, PIN)
 - Die Zählernummer
 - Die Angaben zum Messstellenbetreiber (Firma, Registergericht, Registernummer, Adresse) falls der Messstellenbetrieb nicht durch den örtlichen Netzbetreiber, sondern durch ein anderes Unternehmen durchgeführt wird
 - Der Zeitraum der gewünschten unterjährigen Abrechnung (monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich)
 - Das gewünschte Anfangsdatum der unterjährigen Abrechnung.
- 12.4.3.** SW Bramsche wird dem Kunden innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Mitteilung des Kunden ein Angebot über eine unterjährige Abrechnung zusenden.
- 13. Berechnungsfehler**
- 13.1** Ergibt eine Nachprüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag erstattet oder nachentrichtet.
- 13.2** Ansprüche sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf den Zeitraum seit Vertragsbeginn, längstens auf drei Jahre, beschränkt.
- 14. Zahlung, Fälligkeit, Verzug und Aufrechnung**
- 14.1** Sämtliche Rechnungsbeträge sind spätestens 10 Werktage nach Zugang der Rechnung, Abschläge zu dem vom Lieferanten festgelegten Zeitpunkt fällig und ohne Abzug zu zahlen.
- 14.2** Als Zahlungsmöglichkeiten stehen dem Kunden das Lastschriftverfahren durch Erteilung eines SEPA-Mandats und die Überweisung zur Verfügung. Das Lastschriftverfahren stellt die bevorzugte Zahlungsweise dar. SW Bramsche weist darauf hin, dass bei Überweisung der termingerechte Zahlungseingang auf die mitgeteilte Bankverbindung durch den Kunden sicherzustellen ist. Eine für das SEPA-Lastschriftverfahren erforderliche Vorabankündigung (Pre-Notification) hat spätestens 5 Tage vor dem jeweiligen Belastungsdatum zu erfolgen.
- 14.3** Bei Zahlungsverzug kann SW Bramsche, wenn diese erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten konkret oder pauschal berechnen und dem Kunden in Rechnung stellen. Die Pauschalen übersteigen nicht die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten. Dem Kunden steht der Nachweis frei, dass SW Bramsche kein oder nur ein wesentlicher geringerer Schaden entstanden ist. Auf Verlangen des Kunden wird SW Bramsche die Berechnungsgrundlage nachweisen.
- 14.4** Einwände gegen Rechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder sofern der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion der Messeinrichtung festgestellt ist.
- 14.5** Gegen Ansprüche von SW Bramsche kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.
- 15. Abschlagszahlungen**
- 15.1** Der Kunde leistet, außer bei monatlicher Abrechnung, monatlich gleichbleibende Abschlagszahlungen auf die zu erwartende Verbrauchsrechnung. SW Bramsche wird dem Kunden die Höhe der Abschlagszahlungen rechtzeitig mitteilen. Dabei wird SW Bramsche die Abschlagszahlungen so gestalten, dass am Ende des Abrechnungszeitraumes eine möglichst geringe Ausgleichszahlung fällig wird. Die Abschlagszahlung wird entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum berechnet. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so wird SW Bramsche dies angemessen berücksichtigen.
- 15.2** Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten oder mit der nächsten Abschlagszahlung zu verrechnen.
- 16. Vorauszahlungen und Sicherheitsleistungen**
- 16.1** SW Bramsche ist berechtigt, für den Energieverbrauch des Kunden in angemessener Höhe Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalls Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Bei Verlangen einer Vorauszahlung ist der Kunde hierüber ausdrücklich und in verständlicher Form zu unterrichten. Hierbei sind mindestens der Beginn, die Höhe und die Gründe der Vorauszahlung sowie die Voraussetzungen für ihren Wegfall anzugeben.
- 16.2** Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt

sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate, wird die SW Bramsche die Vorauszahlungen in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen wie die Abschlagszahlungen gemäß Ziffer 15.1. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen.

- 16.3 Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, kann SW Bramsche beim Kunden einen Bargeld- oder Chipkartenzähler oder sonstige vergleichbare Vorkassensysteme einrichten.
- 16.4 Anstelle einer Vorauszahlung kann der Kunde nach seiner Wahl in gleicher Höhe Sicherheit leisten. Sofern die Parteien nichts anderes vereinbaren, ist eine Sicherheitsleistung nur zulässig in Form einer unbedingten, unwiderruflichen, selbstschuldnerischen Bürgschaft einer europäischen Bank. Die sich verbürgende Bank muss ein Rating im "A"-Bereich von Standard & Poors oder ein gleichwertiges Rating einer anderen international anerkannten Rating-Agentur aufweisen.
- 16.5 Der Lieferant kann sich aus der Sicherheit befriedigen, sobald der Kunde mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug ist. SW Bramsche wird die Sicherheit nur in dem Umfang verwerten, indem dies zur Erfüllung der rückständigen Zahlungsverpflichtungen erforderlich ist.
- 16.6 Die Verwertung der Sicherheit nach Ziffer 16.5 wird der Lieferant dem Kunden unter Fristsetzung schriftlich androhen, es sei denn, dass zu besorgen ist, dass eine Befriedigung aus der Sicherheit zu spät erfolgen würde. Stellt der Abschluss des Vertrages für den Kunden ein Handelsgeschäft dar, beträgt die Frist wenigstens eine Woche. In allen übrigen Fällen beträgt sie einen Monat.
- 16.7 Die Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, soweit eine Vorauszahlung nicht mehr verlangt werden kann.

17. Vertragsstrafe

- 17.1 Verbraucht der Kunde Energie unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen oder nach Unterbrechung der Versorgung, so ist SW Bramsche berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese ist für die Dauer des unbefugten Gebrauchs, längstens aber für sechs Monate auf Grundlage einer täglichen Nutzung der unbefugt verwendeten Verbrauchsgeräte von bis zu zehn Stunden nach dem vereinbarten Preis zu berechnen.
- 17.2 Ist die Dauer des unbefugten Gebrauchs nicht festzustellen, kann die Vertragsstrafe in entsprechender Anwendung von Ziffer 17.1 für einen geschätzten Zeitraum, der längstens sechs Monate betragen darf, erhoben werden.

18. Unterbrechung der Versorgung

- 18.1 SW Bramsche ist berechtigt, unverzüglich die Lieferung einzustellen und die Anschlussnutzung unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Erdgas bzw. Strom unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen verwendet ("Energiediebstahl").
- 18.2 Bei Zahlungsverzug des Kunden ist SW Bramsche ab einem säumigen Betrag von mindestens € 100,00 (inklusive Mahn- und Inkassokosten unter Berücksichtigung etwaiger Anzahlungen und Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen nach Ziffer 16) berechtigt, die Versorgung vier Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber nach § 24 Abs. 3 NDAV bzw. § 24 Abs. 3 NAV mit der Unterbrechung der Versorgung zu beauftragen. Der Beginn der Versorgungsunterbrechung ist dem Kunden drei Werktage im Voraus anzukündigen.
- 18.3 SW Bramsche wird die Versorgung unverzüglich wiederherstellen lassen, sobald die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat. Für die Versorgungsunterbrechung und die Wiederherstellung werden Kunden die Kosten in Rechnung gestellt, die der Netzbetreiber für diese Leistungen SW Bramsche in Rechnung stellt. Die Kosten enthalten die zurzeit gültige Umsatzsteuer und sind sofort fällig. Dem Kunden steht der Nachweis frei, dass SW Bramsche kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Auf Verlangen des Kunden wird SW Bramsche die Berechnungsgrundlage nachweisen.

19. Wartungsdienste

Wartungsdienste werden von SW Bramsche nicht angeboten. Aktuelle Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten sind beim örtlichen Netzbetreiber erhältlich. Die Kontaktdaten des Netzbetreibers teilt SW Bramsche dem Kunden jederzeit auf Anfrage mit.

20. Informationen über Rechte von Haushaltskunden, Verbraucherinformationen

- 20.1 Beschwerden im Sinne des § 111a EnWG von Verbrauchern nach § 13 BGB sind zunächst zu richten an: Stadtwerke Bramsche GmbH, Maschstraße 9, 49565 Bramsche, Telefax: 05461/887-119, E-Mail: kundenservice@stadtwerke-bramsche.de. Zur Beilegung von Streitigkeiten kann von Privatkunden ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie e.V. beantragt werden. Voraussetzung dafür ist, dass der Kundenservice von SW Bramsche angerufen und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. SW Bramsche ist zur Teilnahme an dem Schlichtungsverfahren verpflichtet. Die Schlichtungsstelle ist wie folgt erreichbar: Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstr. 133, 10117 Berlin, Telefon: 030/2757240-0, Telefax: 030/2757240-69, Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de.
- 20.2 Beanstandungen und Beschwerden sind für Haushaltskunden auch möglich bei: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen Verbraucherservice, Postfach 8001, 53105 Bonn. Erreichbarkeit Mo.-Fr. v. 09:00 – 15:00 Uhr – telefonisch unter 030/22480-500 oder 01805/101000 (Bundesweites Infotelefon: Festnetzpreis 14 ct/min; Mobilfunkpreise max. 42 ct/min), Telefax: 030/22480-323, E-Mail: verbraucher-service-energie@bnetza.de.
- 20.3 Online-Streitbeilegung nach Art. 14 ODR-Verordnung: Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur Online Streitbeilegung zur Verfügung. Diese können Sie unter folgendem Link erreichen: <https://ec.europa.eu/consumers/odr/>. Sofern Verbrauchern der Weg zur Streitbeilegung bei der Schlichtungsstelle Energie e.V. offen steht, haben Sie auch die Möglichkeit, diese Plattform zur Beilegung von Streitigkeiten zu nutzen.
- 20.4 Energieeffizienzhinweis: Informationen zu Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und der Energieeinsparung mit Vergleichswerten zum Energieverbrauch sowie Kontaktmöglichkeiten zu Einrichtungen, die ebenfalls Angaben über angebotene Energieeffizienzmaßnahmen, Endkunden-Vergleichsprofile sowie ggf. technische Spezifikationen von energiebetriebenen Geräten bereitstellen, erhalten Sie auf folgender Internetseite: www.ganz-einfachenergiesparen.de
- 20.5 Energiesteuerhinweis: Für das auf Basis dieses Vertrages bezogene Erdgas gilt folgender Hinweis gemäß der Energiesteuer-Durchführungsverordnung: "Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen. In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt."
- 20.6 Das Sicherheitsdatenblatt gemäß der EU-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 vom 01.06.2007 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung von chemischen Stoffen (REACH-VO) ist auf der Internetseite www.stadtwerke-bramsche.de/Erdgas abrufbar. Auf Wunsch des Kunden stellt SW Bramsche das Sicherheitsdatenblatt ohne zusätzliche Kosten in Papierform zur Verfügung. Der Kunde kann ferner ein Sicherheitsdatenblatt bei dem jeweils zuständigen Netzbetreiber anfragen. Sollten sich Änderungen des Sicherheitsdatenblatts ergeben, erfolgt eine entsprechende Kundeninformation.

21. Datenschutz

Im Rahmen des zwischen dem Kunden und SW Bramsche bestehenden Vertragsverhältnisses werden die für die Vertragsdurchführung erforderlichen Daten unter Beachtung der jeweils gültigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen erhoben, gespeichert und verarbeitet.

22. Bonitätsprüfung

Zum Zwecke der Bonitätsprüfung ist SW Bramsche berechtigt, Auskünfte über ihre Kunden bei einer anerkannten Wirtschaftsauskunftsdatei einzuholen bzw. dieser Daten über nicht vertragsgemäßes Verhalten, insbesondere Zahlungsverzug, zu übermitteln. Die Wirtschaftsauskunftsdatei, bei welcher SW Bramsche die Auskunft einholt, teilt SW Bramsche dem Kunden jederzeit auf Nachfrage mit. Bei Vorliegen einer negativen Auskunft kann SW Bramsche die Energielieferung ablehnen oder diesen Vertrag jederzeit fristlos kündigen. Hat SW Bramsche Forderungen gegen den Kunden aus einem anderen - bestehenden oder bereits beendeten - Energielieferverhältnis, kann SW Bramsche die Energielieferung ebenfalls ablehnen.

23. Schlussbestimmungen

- 23.1** Der Gerichtsstand für Kaufleute i. S. des Handelsgesetzbuches, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist Bramsche. Das Gleiche gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.
- 23.2** Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt. SW Bramsche und der Kunde werden die unwirksame bzw. undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare, in ihrem wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichkommende Bestimmung ersetzen. Entsprechendes gilt für eine Lücke im Vertrag.
- 23.3** SW Bramsche ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen Dritten zu übertragen. Die Übertragung wird erst wirksam, wenn der Kunde zustimmt. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn begründete Zweifel an der technischen oder wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Dritten bestehen. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Kunde nicht innerhalb von acht Wochen nach der schriftlichen Mitteilung über die Übertragung der Rechte und Pflichten in Textform widerspricht. Auf diese Folgen wird der Kunde vom Lieferanten in der Mitteilung gesondert hingewiesen.
- 23.4** Der Zustimmung des Kunden nach Ziffer 23.3 bedarf es nicht, soweit es sich um eine Übertragung der Rechte und Pflichten auf einen Dritten im Rahmen einer rechtlichen Entflechtung des Lieferanten nach § 7 EnWG handelt.

24. Anbieterkennzeichnung

Stadtwerke Bramsche GmbH
Maschstr. 9
49565 Bramsche
Vertretungsberechtigter Geschäftsführer: Herr Jürgen Brüggemann
Registergericht: Amtsgericht Osnabrück
Registernummer: HRB 19817

Kontaktmöglichkeit:

Telefon: 05461/887-0

Telefax: 05461/887-119

E-Mail: info@stadtwerke-bramsche.de

Internet: www.stadtwerke-bramsche.de